

Satzung der Stadt Witten über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagespflege *

-Elternbeitragssatzung-

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW.S.666/SGV NRW 2023) und des § 90 Abs. 1 des Achten Sozialgesetzbuches SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl I S. 3134), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Witten in seiner Sitzung vom 23.03.2009 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in der Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24a SGB VIII in Verbindung mit den städtischen Richtlinien zur Ausgestaltung der Kindertagesbetreuung nach § 22 ff. SGB VIII werden von der Stadt Witten öffentlich rechtliche Beiträge (Elternbeitrag) durch Bescheid erhoben.

Die Höhe des jeweiligen Tagespflegebeitrags bestimmt sich nach den städtischen Richtlinien zur Ausgestaltung der Kindertagespflege in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, in der Regel die Eltern, Adoptiveltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammen lebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragszeitraum

- (1) Die Elternbeitragspflicht entsteht mit dem Tag des Monats der Aufnahme der Kindertagespflege.
Sie endet mit dem Tag, in dem das Kind letztmalig die Tagespflegestelle besucht.

Der Kostenbeitrag wird anteilig auf der Grundlage von 30 Tagen pro Monat berechnet.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge

- (1) Die Höhe des Beitrags richtet sich nach dem Einkommen der Beitragspflichtigen und ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 dieser Satzung ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Beitragstabelle der 2. Einkommensstufe ergibt, es sei denn, es ergibt sich aufgrund des Einkommens der Zahlungspflichtigen ein niedrigerer Beitrag.

- (3) Die Zahlungspflichtigen werden entsprechend der Inanspruchnahme von wöchentlichen Betreuungsstunden des Kindes in Kindertagespflege zu monatlichen Beiträgen verpflichtet. Soweit eine Differenzierung nach der zeitlichen Inanspruchnahme in der Anlage zur Satzung erfolgt, ist der bewilligte Förderumfang maßgeblich und nicht die tatsächliche Inanspruchnahme.
- (4) Gemäß § 94 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII dürfen die Kostenbeiträge die tatsächlichen Aufwendungen nicht übersteigen. Sollte dieser Fall durch den nach dieser Satzung festgesetzten Beitrag eintreten, so werden die zuviel gezahlten Beiträge an die Beitragspflichtigen erstattet.

§ 5 Einkommensermittlung

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt gem. § 10 Abs. 2 BEEG bis zur Höhe von monatlich 300 € und gem. § 10 Abs. 3 BEEG bis zu einer Höhe von monatlich 150 € anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere im Haushalt des Beitragspflichten lebende Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (2) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

§ 6 Beitragsermäßigung

- (1) Der Elternbeitrag wird nur für ein Kind erhoben. Besuchen mehrere Kinder einer Familie, eines Elternteils oder von Pflegeeltern gleichzeitig das Angebot der Kindertagespflege, Kindertageseinrichtung oder Offenen Ganztagschule, so wird bei gleicher Höhe der Beiträge nur ein Beitrag erhoben. Ergeben sich für die Betreuung der jeweiligen Kinder unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höhere Beitrag zu

zahlen. Besucht ein Kind mehrere Betreuungsorte, so ist die Gesamtsumme der Betreuungsstunden maßgeblich.

- (2) Wird ein Kind auf Grund der Regelung des § 23 Abs. 3 KiBiz beitragsbefreit, so entfällt auch der Beitrag für das zweite und jedes weitere Kind.
- (3) Auf Antrag der Beitragspflichtigen kann der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Ermäßigungsanträge werden frühestens ab Beginn des Eingangsmonats berücksichtigt, in dem sie gestellt werden.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Mit Beginn der Betreuung haben die Eltern/Beitragspflichtigen dem Amt für Jugendhilfe und Schule zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens sämtliche für die Beitragsermittlung relevanten und angeforderten Belege einzureichen.
- (2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sein könnten, unverzüglich mitzuteilen. Eine Überprüfung der Angaben zum Einkommen kann im Rahmen der Erzielung einer Beitragsgerechtigkeit regelmäßig vorgenommen werden.
- (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Anzeige- und Vorlagepflichten nicht oder nicht im ausreichenden Maße nach, so ist ein Elternbeitrag in Höhe des maßgeblichen Tagespflegegeldes zu entrichten.

§ 8 Beitragsfestsetzung

- (1) Der Elternbeitrag wird für den Zeitraum, für den Tagespflegegeld für ein Kind geleistet wird, durch die Stadt Witten erhoben und durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, kann der Beitrag rückwirkend neu festgesetzt werden. Die Verjährungsfrist für Elternbeiträge ergibt sich aus § 12 Abs. 1 Nr. 4b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) i.V.m. § 169 Abs. 2 Satz 1 und § 170 Abs. 2 Nr. 1 Abgabeordnung (AO).

§ 9 Fälligkeit

Der Beitrag wird monatlich im Voraus erhoben und ist jeweils am 5. eines Monats fällig.

§ 10 Beitreibung

Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW beigetrieben werden.

§ 11 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 7 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 12 Datenschutz

Die Stadt Witten darf die zur Durchführung dieser Satzung und den mit der Antragstellung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, speichern und weiterverarbeiten. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des SGB VIII in der jeweiligen Fassung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2009 in Kraft.